

**SATZUNG**  
**der Gemeinde Aasbüttel**  
**über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und nach § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und 3 des Schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutze personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG), sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) – alle in ihrer zurzeit geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03. Dezember 2020. folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

**§ 2**  
**Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund im eigenen Interesse, oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin / Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Ist die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Hundes nicht dessen Halterin oder Halter, so haftet sie oder er für die Steuerschuld der Halterin oder des Halters.

**§ 3**  
**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Kalendermonat des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem darauffolgenden Kalendermonat des Kalendermonats nach dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet vor dem Kalendermonat in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin / eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

#### **§ 4 Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

je Hund	120,00 €
für Gefährliche Hunde je Gefahrhund	500,00 €

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind die Hunde, die aufgrund behördlicher Prüfung und Feststellung auf Grundlage des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG), zu gefährlichen Hunden erklärt wurden.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.
- (3) Für Gefahrhund wird abweichend von § 5 eine Steuerermäßigung, abweichend von § 6 eine Zwingersteuer und abweichend von § 7 eine Steuerbefreiung nicht gewährt. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Steuerermäßigungen nach § 8 sind nicht anzuwenden.

#### **§ 5 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der Steuerpflichtigen / des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
  - b. Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
  - c. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen / Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  - d. abgerichteten Hunden, die von Artistinnen / Artisten und berufsmäßigen Schaustellerinnen / Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
  - e. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichterinnen / Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
  - f. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

#### **§ 6 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchterinnen / Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und

die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

## **§ 7 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a. Diensthunden, staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen / Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen / Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- c. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- d. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- e. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- f. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- g. Blindenführhunden;
- h. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## **§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- b. die Halterin / der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- c. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- d. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 9 Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

## **§ 10 Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats. Bei der Anmeldung sind Rasse, Alter, Geschlecht und Farbe anzugeben.
- (2) Die / der bisherige Halterin / Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der Erwerberin / des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin / der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.
- (5) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 11 KAG Schl.-Holst. In Verbindung mit § 93 GO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (6) Wer Hunde anmeldet, bzw. in der Gemeinde anzumelden hat, die im Sinne des § 4 Abs. 2 als gefährlich festgestellt und erklärt wurden, ist verpflichtet dies unverzüglich bei der Gemeinde anzugeben.

## **§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Auf Wunsch wird die Steuer als Jahresbetrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist die volle Steuer für diesen Kalendermonat frühestens zu einem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu entrichten.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des KAG in seiner jeweils geltenden Fassung und können mit einer Geldbuße gem. § 18 Abs. 3 KAG geahndet werden.

## **§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Ermittlung der/des Steuerpflichtigen und zur Feststellung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-

Grundverordnung und in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Gemeinde zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a. Name, Vorname (n)
- b. Anschrift
- c. Bankverbindung in Verbindung mit der Erteilung eines SEPA-Mandats

(2) Personenbezogene Daten werden erhoben durch Mitteilung, bzw. Übermittlung

- a. bei der Anmeldung des/der Hund/e
- b. aus dem Einwohnermelderegister
- c. von Polizeidienststellen
- d. von Ordnungsämtern
- e. von anderen Kommunen (Kontrollmitteilungen)
- f. von Tierschutzvereinen
- g. vom Bundeszentralregister
- h. allgemeiner Anzeigen
- i. anderer Behörden

Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

(3) Zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung dürfen die Akten und Unterlagen der örtlichen Ordnungsbehörde des Amtes Schenefeld, oder bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde die Akten und Unterlagen der jeweils zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde über die dort bestandskräftig getroffenen Feststellungen gefährlicher Hunde nach § 7 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) verwendet werden. Die Gemeinde darf sich diese Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 26. November 2015 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Aasbüttel, den 03. Dezember 2020

Hanno Bräuer  
Bürgermeister